Satzung des Landesverbandes für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e. V.

in der Fassung vom 16.01.2010
(Beschluß der Jahresdeligiertenversammlung 2010)

Satzung des Landesverbandes für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Landesverband für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e.V.". Sitz des Vereins ist Putgarten OT Goor, Rügen.

(2) Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr, mit Rechenschaftslegung bis zum 31.12. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Landesverbandes

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband fördert die Belange der Unterwasserarchäologie als Wissenschafts- und Forschungsdisziplin.

(2) Die Tätigkeit des Landesverbandes ist vorrangig auf die archäologische Erforschung der Küsten-, Bodden- und Binnengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet. Insbesondere sieht der Landesverband seine Aufgabe in einer gezielten Prospektion archäologischer Fundstellen unter Wasser Im Rahmen dieser Arbeit unterstützt der Landesverband Belange des Umweltschutzes, der Museen, der Seefahrtsämter und des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege, M-V, sowie anderer öffentlicher Institutionen und wissenschaftlicher Einrichtungen. Über Arbeitsergebnisse seiner Tätigkeit informiert der Landesverband die Öffentlichkeit und die Fachwelt über die Medien und Beiträge in Fachpublikationen. Der Landesverband fördert die archäologische Ausbildung seiner Mitglieder über Schulungsprogramme und orientiert sich an den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Unterwasserarchäologie.

(3) Mit der tauchtechnischen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder entsprechend den abgestuften Lizenzen für Sport-, Forschungs- und Berufstaucher schafft der Landesverband die Voraussetzung für Sicherheit beim Tauchen und fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes können werden
- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jeder Verein oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Verbandes unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Beschlüsse und Ordnungen anerkennt. Jede juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein hat einen festen Vertreter zu benennen, der sie im Verein vertritt.

Ordentliche Mitglieder sind insbesondere folgende Regionalvereine: Gesellschaft für Schiffsarchäologie e.V., Verein für Unterwasserarchäologie Vorpommern e.V., sowie deren Mitglieder. Vereine, die später entstehen, können als Regionalvereine aufgenommen werden, wenn ihre Satzung die Verbandssatzung anerkennt und mit deren inhaltlichen Grundlinien übereinstimmt. Dazu gehört auch, dass jedes ordentliche Mitglied automatisch Mitglied des Gesamtverbandes wird.

(3) Über die Aufnahme von nicht rechtsfähigen Vereinen, rechtsfähigen Vereinen und anderen juristischen Personen als ordentliche Mitglieder in den Verband entscheidet der Verbandsvorstand. Das gleiche gilt für die Aufnahme von natürlichen Personen, die nicht in einem aufgenommenen Verein organisiert sind. Die Vereine teilen dem Verband Namen und Adressen ihrer ordentlichen Mitglieder mit.

(4) Als außerordentliches Mitglied können Förderer des Landesverbandes und der Regionalvereine aufgenommen werden. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Sie unterstützen die Tätigkeit der Regionalvereine und des Landesverbandes mit Spenden, freiwilligen Beiträgen oder fördern den Verein anderweitig.

(5) Personen, die innerhalb der Tätigkeit für die Unterwasserarchäologie besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahresdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(7) Sämtliche Aufnahmebeschlüsse erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der auf die Aufnahme folgenden Jahresdelegiertenversammlung das Recht zusteht, die Beschlüsse rückwirkend aufzuheben.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod des Mitglieds, Auflösung der jeweiligen Vereine, juristischen Personen
- Ausschluss
- Austritt

(9) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des Landesverbandes verstößt oder sich grob vereinsschädigend verhält oder verhalten hat.

(10) Bei den ordentlichen Mitgliedern eines aufgenommenen Regionalvereines endet die Mitgliedschaft nach den Regeln der Satzung des Regionalvereins. In Ausnahmefallen kann bei einem schwerwiegenden Grund der Ausschluss auch durch Beschluss des Vorstandes des Verbandes erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich erfolgen. Wird der Einspruch abgelehnt, entscheidet die Jahresdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

(11) Über Ausschluss von Vereinen oder juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Abs.10, Sätze 3-5 gelten entsprechend.

§ 5 Beiträge

Zur Deckung der Verwaltungskosten werden durch die Jahresdelegiertenversammlung Beiträge der ordentlichen Mitglieder an den Landesverband festgelegt. Von den ordentlichen Mitgliedern der Regionalvereine werden keine gesonderten Beiträge erhoben, vielmehr ist Beitragsschuldner nur der jeweilige Regionalverein.

§ 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

- der Vorstand
- die Jahresdelegiertenversammlung

§ 7 Vorstand des Landesverbandes

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, die von der Jahresdelegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

(2) Es sind dies im Einzelnen der Vorsitzende, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Schatzmeister, der Referent für Unterwasserarchäologie, der Referent für Technikfragen. Weiterhin wird eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt.

(3) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarisch tätigen Nachfolger aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Tritt der Vorstandsvorsitzende vorzeitig von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(5) Eine Beschlussfassung kann auch über schriftliche Erklärungen erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahresdelegiertenversammlung. Alleinvertretungsberechtigt sind - der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

(2) Der Vorstand hat weiterhin die Aufgabe, die unterwasserarchäologischen Aktivitäten zu koordinieren und diese einheitlich als Landesverband zu realisieren. Dazu gehören insbesondere:
- Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen im Interesse aller Mitglieder
- Die Beantragung und Verteilung von finanziellen Unterstützungen des Bundes, des Landes und überregionaler Sponsoren.
- Die Planung und Durchführung von Schulungen für die Mitglieder.
- Die Unterstützung der Darstellung der im Landesverband organisierten Regionalvereine in den Medien.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben soll zwischen den Jahresdelegiertenversammlungen wenigstens eine Vorstandssitzung abgehalten werden, zu der der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Wochen zuvor schriftlich einlädt.

(4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen den Vorsitz im Vorstand und in den Jahresdelegiertenversammlungen.

§ 9 Jahresdelegiertenversammlung

(1) Die Jahresdelegiertenversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Regionalvereins einberufen werden. Zur Jahresdelegiertenversammlung müssen die Delegierten mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich oder per Email unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen

werden. Nachträge zur Tagesordnung sind in begründeten Fällen bis zur Eröffnung der Jahresdelegiertenversammlung möglich.

(2) Die Regionalvereine wählen ihre Delegierten; für je 5 Mitglieder kann 1 Delegierter entsandt werden. Dieser Schlüssel gilt auch für Einzelmitglieder und Arbeitsgruppen von Einzelmitgliedern, sofern sie sich zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes auf einen Delegierten einigen, den sie dem Vorstand 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich benennen.

(3) Die Jahresdelegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstandes
- Überprüfung der Haushaltsführung des Vorstandes. Sie wählt hierzu für die jeweils folgende Versammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl eines Beisitzers. Er berät und unterstützt die einzelnen Vorstandsmitglieder und
- nimmt nicht stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.
- Beschlussfassung über Verbandsprojekte und deren Finanzierung
- Beratung über einen gemeinsamen Grundarbeitsplan
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
- Entscheidung über die Aufhebung von Mitgliedsaufnahmen durch den Vorstand bzw. deren deklaratorische Bestätigung.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Jahresdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller gewählten Delegierten anwesend sind.

(5) Die Jahresdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller gewählten Delegierten, die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 aller gewählten Delegierten.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse von Vorstand und Jahresdelegiertenversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich der Website des Landesverbandes für Unterwasserarchäologie M-V ist ausreichend.

§ 11 Website des Landesverbandes für Unterwasserarchäologie

Die Website des Landesverbandes für Unterwasserarchäologie M-V e.V. wird unter Leitung des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit erstellt und enthält im internen Mitgliederbereich Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landesverbandes sowie Informationen über aktuelle Projekte und Ergebnisse in den Regionalgruppen.

§ 12 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt
- an der Willensbildung im Landesverband durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes mitzuwirken und über die Wahl von Delegierten zur Jahresversammlung auf die dort gefassten Beschlüsse Einfluss zu nehmen
- an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und die Einrichtung und Ausrüstung des Landesverbandes zu benutzen, wenn die dazu erforderliche Qualifikation des Mitgliedes vorliegt,

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Interessen des Landesverbandes und der Unterwasserarchäologie zu fördern,
- die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- sich an das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu halten und den Weisungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Folge zu leisten,
- mit Vermögen und Technik sparsam und pfleglich umzugehen und es vor Verlust und Schaden zu bewahren.
- den Anweisungen des jeweiligen Tauch- und Grabungsleiters Folge zu leisten,
- jede Veränderung der hinterlegten Personaldaten dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Bei Veröffentlichungen der Mitglieder, die auf Erkenntnissen beruhen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnen worden sind, besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Verein. Die Erkenntnisse sind unter Nennung des Vereins kenntlich zu machen.

§ 13 Ordnungen des Landesverbandes mit Verbindlichkeit für die Mitglieder

(1) Zur Gewährleistung einer koordinierten Arbeit zwischen den Regionalvereinen kann die Jahresdelegiertenversammlung folgende Ordnungen verabschieden:
a) Ordnung für die Unterwasserarchäologie
b) Tauchordnung
c) Technikordnung
d) Ordnung für die Öffentlichkeitsarbeit
e) Wahlordnung
f) Finanzordnung, soweit sie die Belange des Landesverbandes betrifft und überregionalen Interessen dient

(2) Solange der Landesverband solche Ordnungen nicht erlässt oder soweit solche Ordnungen einzelne Regelungsbereiche nicht erfassen, sind die Regionalvereine berechtigt, je für sich entsprechende Ordnungen zu beschließen.

§ 14 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins umfassen:
- - Beitragsgelder aller im § 4 dieser Satzung genannten Mitglieder gemäß Beitrags- und Finanzordnung,
- - Spenden von Mitgliedern, Sponsoren und Förderern des Vereins,
- - finanzielle und sachliche Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Zu Mitteln des Vereins zählen auch alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, an denen der Verein durch Mittel nach (1) Eigentum erworben hat.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die rechtmäßige Benutzung des Vereinsinventars entstanden sind, haftet der Landesverband nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Jahresdelegiertenversammlung aller Regionalvereine mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht anders beschlossen, wird der Vorstand zum Liquidator ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidation bestimmt das BGB, § 47 ff. Gleiches gilt, wenn der Landesverband aus sonstigen Gründen aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die bestehenden Regionalvereine, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind. Bei gleichzeitiger Auflösung des Landesverbandes und der Regionalvereine oder bei fehlender Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Regionalvereine fällt das Vermögen des Landesverbandes an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Naturschutzes und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie des Tauchsportes im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.